



*Jeder Mensch
hat seinen Namen,
sein Geburtsdatum
und er wird sein
Sterbedatum haben.*

*In dieser
schweren Zeit der
Abschiednahme
möchten wir
Ihnen helfend zur
Seite stehen.*

Bestattungsvorsorgeunterlagen



**Bestattungshaus
Sieverdingbeck**

Eine helfende Hand im Trauerfall

Weseler Landstraße 16, 46325 Borken

Telefon 02861 - 60 36 95

www.bestattungen-sieverdingbeck.de

Ihre zusätzlichen Vorteile

einer Bestattungsvorsorge mit der Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG:

- Kostenfreie Auslandsrückholung, innerhalb Europas bis 5.200,- Euro, außerhalb Europas bis 10.300,- Euro
- Vorsorgekarte, die wie eine Scheckkarte immer mitgeführt werden sollte, damit im Leistungsfall sofort ersichtlich ist, dass eine Vorsorgeabsicherung besteht
- Höchstmögliche Sicherheit Ihrer Einlagen sowie eine gute Rendite
- Schlichtungsstelle bei Unstimmigkeiten mit dem Bestatter
- Umfassende Informationen zum Thema Bestattung durch Flyer, Berichterstattungen in den Medien und öffentliche Veranstaltungen zur Bestattungskultur, über die die Homepage des Bundesverbandes informiert:
www.bestatter.de/trauerfall
- 24 Stunden erreichbare Notfallnummer (0211-160 08 88) zur telefonischen Beratung und Betreuung bei allen Fragen zu laufenden Verträgen
- Übernahme des Kostenrisikos im Streitfall zur Durchsetzung der berechtigten Ansprüche gegenüber dem Sozialamt bei der Beantragung einer Sozialleistung nach rechtlicher Prüfung und Benennung des zu beauftragenden Rechtsanwaltes



Fragen zum Thema Bestattung oder Bestattungsvorsorge?

Wir beraten Sie gern.

Deutsche Bestattungsvorsorge
Treuhand Aktiengesellschaft

Eine Organisation des
Bundesverband Deutscher Bestatter e.V.

Cecilienallee 5
40474 Düsseldorf
Telefon 0211-1 60 08-58
Telefax 0211-1 60 08-70
E-Mail: treuhand@bestatter.de
Internet: www.bestatter.de



Bundesverband
Deutscher Bestatter e.V.



Deutsche Bestattungsvorsorge
Treuhand Aktiengesellschaft

Überreicht durch: _____

Deutsche
Bestattungsvorsorge
Treuhand
Aktiengesellschaft



Vorsorge bedeutet:
selbst zu bestimmen,
Notwendiges zu regeln,
Verantwortung zu übernehmen
und Angehörige zu entlasten





Denken Sie an das Unvermeidliche – Heute ist morgen schon gestern

Bestattungsvorsorge ist eine sinnvolle und verantwortungsbewusste Entscheidung. Heutzutage muss jeder Mensch für seine eigene oder die Bestattung seiner Angehörigen finanziell selber aufkommen. Wie die Finanzen im Todesfall aussehen, ist angesichts eventuell anfallender Pflege- und Heimkosten kaum vorherzusehen. Wer vorsorgt, entlastet seine Angehörigen. Bestattungsvorsorge bedeutet aber auch, die eigenen Wünsche für die dereinstige Bestattung inhaltlich und finanziell abzusichern.

Bestattungsvorsorge – Mut, auch den letzten Schritt zu denken

Mit Ihrem Bestatter können Sie alle Fragen zum Thema Bestattungsvorsorge offen und vertrauensvoll besprechen. Ihre individuellen Wünsche und Vorstellungen sind dabei maßgebend. Der Bestatter, von dem Sie diese Information erhalten haben, ist Mitglied im Bundesverband Deutscher Bestatter e.V. und hat damit die hohen Standards unserer Berufsorganisation anerkannt. Er ist berechtigt, Vorsorgeverträge der Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG anzubieten.

Bestattungsvorsorge – Ihre persönlichen Vorteile

- Abschluss eines Bestattungsvorsorge-Vertrages zur Festlegung Ihrer individuellen Wünsche mit dem Bestatter
- Gleichzeitiger Abschluss eines Treuhandvertrages mit der Deutschen Bestattungsvorsorge Treuhand AG zur treuhänderischen Hinterlegung des bei Ihrem Bestatter ermittelten Kostenrahmens.

Mit diesen beiden zusammengehörenden Verträgen haben Sie alle wichtigen Aspekte berücksichtigt:

- Absicherung der ermittelten Bestattungskosten
- Mögliche Absicherung zukünftiger Friedhofs- und Grabpflegegebühren
- Mögliche Absicherung für ein Grabmal oder Grabzeichen
- Schutz des angelegten Geldes vor dem unberechtigten Zugriff des Sozialamtes z.B. bei Pflegebedürftigkeit
- Sichere Geldanlage mit einer soliden Verzinsung ohne zusätzliche Verwaltungskosten
- Erhalt einer Ausfallbürgschaft für das eingezahlte Kapital von einer namhaften Bank oder Sparkasse
- Jährlicher Kontoauszug, der auch als Zinsbescheinigung dient
- Höhere Sicherheit der zweckgebunden hinterlegten Gelder als bei einem Sparbuch vor unberechtigtem Zugriff

Das Treuhandvermögen unterliegt der ständigen Kontrolle des Aufsichtsrates der Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG. Im Leistungsfall wird Ihre Treuhandeinlage einschließlich der aufgelaufenen Zinsen an Ihren Bestatter zur Durchführung Ihres Bestattungs-Auftrages ausgezahlt. Der Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrag ist kündbar. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich über den Bestatter. Der Vorsorgebetrag steht auch dann zur Verfügung, wenn das beauftragte Bestattungsunternehmen nicht mehr bestehen sollte oder Leistungen des Sozialamtes Ihren Lebensunterhalt unterstützen.

Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG

Die Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG ist eine Organisation des Bundesverband Deutscher Bestatter e.V. Sie wurde zur Absicherung der für eine dereinstige Bestattung hinterlegten Gelder gegründet. Mehr als 200.000 Vorsorgende vertrauen dieser Organisation.



Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrag

1. Treugeber (Aus dessen Vermögen stammt das Geld für die Treuhandeinlage.)

Herr Frau Divers

Name
T r e u h a u s

Vorname
H i l d e

Straße und Hausnummer
T r e u w e g 2 3

PLZ Ort
9 8 7 6 5 G e b e r s t a d t

geb. am Geburtsort
2 2 0 3 1 9 3 0 G e b u r t s o r t

Staatsangehörigkeit
d e u t s c h

2. Treugeber (Aus dessen Vermögen stammt das Geld für die Treuhandeinlage.)

Herr Frau Divers

Name
T r e u h a u s

Vorname
H a n s

Straße und Hausnummer
T r e u w e g 2 3

PLZ Ort
9 8 7 6 5 G e b e r s t a d t

geb. am Geburtsort
3 1 1 2 1 9 3 2 G e b u r t s o r t

Staatsangehörigkeit
d e u t s c h

(in den nachfolgenden Texten werden beide Treugeber gemeinsam auch „Treugeber“ genannt)

Identitätsprüfung | 1. Treugeber und ggf. 2. Treugeber geprüft und beigelegte Kopie(n) vom Original erstellt durch:

Name (Sachbearbeiter Vertragsbestatter)
B e s t e r m a n n

Vorname (Sachbearbeiter Vertragsbestatter)
M a r t i n a

Vorstand
Frank Wesemann, Münster (Vors.)
Nicole Jahr, Ratingen
Stephan Neuser, Unna
Aufsichtsratsvorsitzender
Robert Hahn, Berlin

Postfach 10 23 34, 40014 Düsseldorf
Cecilienallee 5, 40474 Düsseldorf
AG Düsseldorf, HRB 33732
Telefon +49 211 16008-58
Telefax +49 211 16008-70

Stadtsparkasse Wuppertal
IBAN DE25 3305 0000 0000 2345 67
BIC WUPSDE33XXX
treuhand@bestatter.de
www.bestatter.de/vorsorge

Vorgangs-Nr.

Interne **Kundennummer**
im Bestattungshaus (optional)

Felder bitte in

Druckbuchstaben

ausfüllen



Treugeber eintragen



Zweiten Treugeber eintragen,
falls kein zweiter Treugeber
vorhanden, bitte leer lassen



Identitätsdokument prüfen
und Kopien aller gültigen
Ausweisdokumente erstellen
(je Person auf ein DIN-A4-Blatt)



Eine Vorsorgeeinrichtung des
BUNDESVERBAND
DEUTSCHER BESTATTER E.V.
und des
KURATORIUM DEUTSCHE
BESTATTUNGSKULTUR E.V.





Vorgangs-Nr.

Bitte alle Vorsorgeempfänger ankreuzen:

Der/Die Treugeber

Der/Die Vorsorgeempfänger

Herr Frau Divers

Name

Vorname

geb. am Geburtsort

Herr Frau Divers

Name

Vorname

geb. am Geburtsort

hat/haben als Vorsorgeempfänger (nachfolgend: „Vorsorgeempfänger“ genannt)

mit dem Vertragsbestatter (nachfolgend: „Vertragsbestatter“ genannt)

Firmenname und Rechtsform

Mitgliedsnummer

einen Bestattungsvorsorgevertrag über seine/ihre **dereinstige Bestattung** – und/oder das **Grabmal** und/oder die **Grabpflege** – abgeschlossen bzw. abschließen lassen.

Vorsorgeempfänger ist derjenige, für dessen Bestattung vorgesorgt wird (der/die „zu Bestattende“)

Bitte *alle* Vorsorgeempfänger eintragen



Alle Angaben des Vertragsbestatters eintragen





Vorgangs-Nr.

Hinsichtlich aller eingezahlten und ggf. noch einzuzahlenden Beträge und Treuhandeinlagen schließen die Treuhand, der/die Treugeber sowie der Vertragsbestatter einen Vertrag gemäß den vorstehenden, nachstehenden und umseitig abgedruckten Vertragsbedingungen (Rückseite der Seite 1).

Nehmen Sie bitte die in Anlage 1 (Rückseite der Seite 2) vereinbarten Bedingungen für Zusatzleistungen zum Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrag sowie die in Anlage 2 (Rückseite der Seiten 3 und 4) beigefügten Datenschutzhinweise zur Kenntnis.

Dieser Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrag kommt erst zustande, wenn die Treuhand die auf den Abschluss des Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrags gerichteten Erklärungen der/des Treugeber/s und des Vertragsbestatters durch Annahmeerklärung angenommen hat. Die Treuhand kann die Annahme des Vertrags innerhalb von 30 Kalendertagen erklären, gerechnet nach Einreichung des von dem/den Treugeber/n unterzeichneten Vertragsformulars bei dem Vertragsbestatter. Eine Unterzeichnung des Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrags durch die Treuhand ist für dessen Zustandekommen nicht erforderlich. Der/die Treugeber verzichtet gegenüber der Treuhand gemäß § 151 Satz 1, 2. Alternative BGB auf den Zugang der Annahmeerklärung. Dass der Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrag durch Annahme seitens der Treuhand zustande gekommen ist, erkennt/erkennen der/die Treugeber spätestens durch den Erhalt einer Bestätigung der in diesem Vertrag vorgesehenen Bürgschaftsübernahme und einer Bestätigung über die Höhe der eingezahlten Treuhandeinlage nach Maßgabe von Ziffer 2. der Vertragsbedingungen zum Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrag.

Ort

G e b e r s t a d t

Datum

0 8 0 3 2 0 2 1

Hilde Treuhaus Hans Treuhaus

Unterschrift Treugeber
 Bevollmächtigter/Betreuer der/des Treugeber/s
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Martina Bestermann
Unterschrift Vertragsbestatter

Vertragsunterzeichnung durch den Treugeber oder Bevollmächtigten des Treugebers

Wenn ein Bevollmächtigter unterzeichnet: Das Formular „Legitimation des Vertreters“ (hinter dem Überweisungsvordruck) und eine Kopie der Vorsorgevollmacht/Betreuungsausweis beifügen



Alle Durchschläge des Vertrages und den ausgefüllten Überweisungsträger an den Treugeber übergeben



Original und alle Kopien (Identitätsnachweis/Legitimationen) zurücksenden an:

Deutsche Bestattungsvorsorge
Treuhand AG
Postfach 10 23 34
40014 Düsseldorf
treuhand@bestatter.de



Danke!

Bestattungsvorsorge – eine Sorge weniger

Wer seine Bestattung selbst regelt, sorgt dafür, dass auch später alles nach seinen Vorstellungen ablaufen wird. Ein selbstbestimmt gestalteter Abschied entlastet die Angehörigen im Trauerfall emotional und finanziell. Die frühzeitige Regelung der Bestattung, kann zudem das ersparte Geld vor unberechtigten Forderungen Dritter schützen.

Mit diesem Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrag haben Sie alle wichtigen Aspekte berücksichtigt:

- ✓ Absicherung der ermittelten Bestattungskosten
- ✓ Auf Wunsch Absicherung zukünftiger Friedhofs- und Grabpflegegebühren sowie Kosten für ein Grabmal
- ✓ Sichere Anlage durch die Global-Ausfallbürgschaft eines deutschen Kreditinstituts für die eingezahlte Treuhandeinlage
- ✓ Schutz des angelegten Geldes vor unberechtigten Auflösungsverlangen des Sozialamtes z. B. bei Pflegebedürftigkeit
- ✓ Jährlicher Kontoauszug
- ✓ Umfangreiche nützliche Zusatzleistungen



Bestattungsvorsorge *und Sozialamt*



Wir beraten Sie gern

Kuratorium Deutsche Bestattungskultur e.V.
Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG

Einrichtungen des:
Bundesverband Deutscher Bestatter e.V.
Cecilienallee 5
40474 Düsseldorf

E-Mail: vorsorge@bestatter.de
Internet: www.bestatter.de



Situation

Ein Vorsorgender oder sein Bevollmächtigter haben einen Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen, in dem die Einzelheiten der dereinstigen Bestattung festgelegt worden sind. Zur Bezahlung der Bestattung wurde ein Geldbetrag bei der Deutschen Bestattungsvorsorge Treuhand AG (DBT) hinterlegt oder eine Sterbegeldversicherung beim Kuratorium Deutsche Bestattungskultur abgeschlossen.

Beispielsweise aufgrund eines Heimaufenthalts in einer Pflegeeinrichtung ist der Vorsorgende gezwungen, einen Antrag auf Übernahme der ungedeckten Heimkosten zu stellen, da sein eigenes Einkommen oder Vermögen nicht mehr für die Deckung der Heimkosten ausreicht. Nach Antragstellung hat ihm das Sozialamt mitgeteilt, dass die Bestattungsvorsorge aufgelöst oder zumindest auf einen bestimmten Geldbetrag reduziert werden muss.

Die Aufforderung des Sozialamtes, die Bestattungsvorsorge aufzulösen, erfolgt sehr häufig zu Unrecht!

Rechtslage

Eine angemessene Bestattungsvorsorge ist vor dem Zugriff staatlicher Behörden sicher. Dies ist durch zwei wegweisende Entscheidungen des BVerwG vom 11.12.2003 – 5 C 84/02 - und des BSG vom 18.03.2008 - B 8/9b SO 9/06 R - entschieden worden und ist zwischenzeitlich ständige Rechtsprechung. Jede andere Auffassung dazu ist unzutreffend. Die Bestattungsvorsorge umfasst die Kosten für die Bestattung, den Erwerb des Grabes einschließlich der Kosten für ein Grabmal und die Grabpflegekosten. Die angemessene Bestattungsvorsorge hat sich in erster Linie an den vorgesehenen Leistungen und an den ortsüblichen Kosten einer würdigen Bestattung zu orientieren. Bestattungsvorsorgebeträge zwischen 3.200 € und 11.300 € sind von den Gerichten bisher als angemessen beurteilt worden.

Dieser Schutz kann auch nicht bei Vorhandensein von Angehörigen versagt werden. Der Abschluss des Vorsorgevertrags unmittelbar vor Heimaufnahme ist ebenfalls kein ausreichender Hinweis für einen Missbrauch der Sozialhilfe.

Wichtig! Die angemessene Bestattungsvorsorge wird zusätzlich zu den kleineren Barbeträgen (seit 01.04.2017 5.000 € pro Person) gewährt.

Verfahren bei den Sozialämtern

Häufig versuchen die Sozialämter, die Antragsteller bereits mündlich zur Auflösung der Bestattungsvorsorge zu veranlassen. Eine einmal aufgelöste Bestattungsvorsorge kann kein Schonvermögen mehr sein, sondern gehört dann zu den kleineren Barbeträgen. Der Umfang des Schonvermögens reduziert sich in diesem Fall auf 5.000 €.

Gibt der vorsorgende Antragsteller dem mündlichen Begehren des Sozialamts nicht nach, so wird der Antrag schriftlich durch Bescheid abgelehnt.

Gegen den Ablehnungsbescheid muss der Antragsteller innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen (bei der DBT ist ein Musterwiderspruch erhältlich). Über den Widerspruch entscheidet die Behörde durch Widerspruchsbescheid. Möchte sie danach die Bestattungsvorsorge immer noch auflösen, ist ebenfalls innerhalb eines Monats Klage vor dem zuständigen Sozialgericht zu erheben. Die Verfahrensdauer bis zur Entscheidung des Gerichts beträgt etwa 2 bis 3 Jahre. In besonderen Fällen ist eine Eilentscheidung möglich.

Unser Service

Möchten Sie sich für Ihr Recht oder das Recht Ihrer Betreuten einsetzen, dann unterstützen wir Sie. Die DBT übernimmt, vorbehaltlich der rechtlichen Prüfung und der Benennung des zu beauftragenden Rechtsanwaltes, im Streitfall das Kostenrisiko zur Durchsetzung der berechtigten Ansprüche gegenüber dem Sozialamt. In zahlreichen Verfahren hat die DBT Entscheidungen zugunsten ihrer Vorsorgenden erstritten.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte schriftlich oder per E-Mail an die Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG oder das Kuratorium Deutsche Bestattungskultur, Cecilienallee 5, 40474 Düsseldorf, E-Mail: vorsorge@bestatter.de. Zur Überprüfung der Erfolgsaussichten eines rechtlichen Vorgehens benötigen wir eine Kopie des Ablehnungsbescheids sowie eine Kopie des Bestattungsvorsorgevertrags mit dem Bestatter einschließlich Kostenaufstellung. Bitte geben Sie zudem Ihre Vertrags- bzw. Versicherungsnummer an.



Kuratorium Deutsche
Bestattungskultur



Deutsche Bestattungsvorsorge
Treuhand Aktiengesellschaft

Bestattungsvorsorgeverträge und Sterbegeldversicherungen im Sinne von § 90 Abs. 3 SGB XII

Hintergrund

Sozialhilfe darf nicht vom Einsatz oder der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, eine Härte bedeuten würde (§ 90 Abs. 3 SGB XII). Das Vorliegen einer Härte ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung (Bundessozialgericht) grundsätzlich anerkannt, und zwar im Hinblick auf den aus dem Schutz der Menschenwürde abgeleiteten Wunsch von Menschen, für die Zeit nach ihrem Tod für eine angemessene Bestattung und Grabpflege vorzusorgen. Dazu sollen ihnen Mittel erhalten bleiben, die sie für eine angemessene Bestattung festgelegt haben. In solchen Fällen ist grundsätzlich von einem Härtefall im Sinne des § 90 Abs. 3 SGB XII auszugehen.

Anlageform

Das zur Bestattung angelegte Vermögen muss einer Zweckbindung unterliegen. Dieses ist grundsätzlich nur dann der Fall, wenn es in einem Bestattungsvorsorgevertrag angelegt ist. Der Abschluss einer bloßen Lebensversicherung oder das Anlegen eines Sparbuches reicht hierfür nicht aus. Eine Zweckbindung liegt auch vor bei einer reinen Sterbegeldversicherung, die eine Fälligkeit zu Lebzeiten (anders Erlebens- und Todesfallversicherung sowie kapitalbildende Lebensversicherungen) ausschließt.

Personenkreis

Grundsätzlich ist jede Person berechtigt, nach ihren eigenen Wünschen einen Bestattungsvorsorgevertrag zu schließen. Aus sozialhilferechtlicher Sicht ist eine vertragliche Absicherung in der Regel vor dem 50. Lebensjahr dem Grunde nach nicht angemessen, da dies nicht Ausdruck einer vernünftigen, sondern eines überzogenen und damit unangemessenen Absicherungsbedürfnisses ist.

Nachrang

Es ist möglich, dass sich bereits andere Personen zur Übernahme der Bestattungskosten durch einen Vertrag verpflichtet haben. Hat eine Person, die Sozialhilfe begehrt, bereits eine solche vertragliche Regelung getroffen, ist für die Anwendung der Härtefallregelung in der Regel kein Raum mehr.

Zeitpunkt

Eine zeitliche Nähe des Vertragsabschlusses zum Eintritt des Hilfebedarfs kann von Bedeutung sein, wenn der Abschluss nachweisbar allein mit der Absicht der (vorzeitigen) Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen der Sozialhilfe erfolgte und nicht auf dem Gedanken der Selbstbestimmung und Menschenwürde auch für die Zeit nach dem Tod beruht.

Angemessenheit

Als Härtefall geschützt ist nur ein angemessener Betrag, mit dem eine schlichte Beerdigung oder Grabpflege möglich ist. Maßstab kann nicht der frühere Lebensstandard des Verstorbenen sein, sondern nur das, was ortsüblich zu den Bestattungskosten gehört. Der Fachbereich Soziales des Kreises Borken hat entsprechende Erhebungen durchgeführt und die ortsüblichen Preise ermittelt.

Für den Kreis Borken wird ein Betrag in Höhe von **5.600,00 €** als angemessen angesehen.

Einzelfall

Nach Festlegung dieser Angemessenheitsgrenze bleibt es bei einer Entscheidung im Einzelfall. Eine Überschreitung dieser Grenze muss aber mit den besonderen Umständen des Einzelfalls begründet werden.

Grabpflege

Hinsichtlich der Grabpflege wird grundsätzlich auf die Angemessenheitsgrenze zur Bestattungsvorsorge verwiesen. Es ist jedem freigestellt, einen Grabpflegevertrag abzuschließen. Wird jedoch Sozialhilfe begehrt, ist es zumutbar, dass Angehörige das Grab pflegen. Gibt es diese nicht bzw. sollen sie durch den Vertrag lediglich entlastet werden, reicht aus sozialhilferechtlicher Sicht der Aufschlag für ein Rasenreihengrab aus.

Wenn neben der reinen Bestattungsvorsorge also eine Grabpflege vorgesehen sein soll, bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Hinzurechnung eines Differenzbetrages zwischen einem Reihengrab und einem Rasenreihengrab auf die Angemessenheitsgrenze
2. Dispositionsmöglichkeit unterhalb der neu berechneten Angemessenheitsgrenze
3. Inanspruchnahme des kleinen Barbetrages.

Sonstiges

Die Härtefallregelung des § 90 Abs. 3 SGB XII stellt einen eigenständigen Tatbestand dar, das bedeutet, dass das Schonvermögen nach § 90 Abs. 2 SGB XII, zu dem auch der kleine Barbetrag nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 gehört, nicht berührt werden.

Stand: **Januar 2018**

Impressum:

Kreis Borken
Fachbereich Soziales
- Grundsatz und Recht -
Burloer Straße 93
46325 Borken



Checkliste im Todesfall. Was ist zu tun?

Unmittelbar nach dem Todesfall

Sterbeort	Was ist zu tun?	
Zuhause	Arzt (Hausarzt) kontaktieren	<input type="checkbox"/>
Krankenhaus/Pflegeeinrichtung	Einrichtung übernimmt Organisatorisches	<input checked="" type="checkbox"/>
Öffentlichkeit	Rettungsdienst verständigen	<input type="checkbox"/>
Benachrichtigung der engsten Angehörigen		<input type="checkbox"/>

Bestatter kontaktieren (innerhalb von 24 bis 36 Stunden nach dem Todesfall)

Kontaktieren Sie einen Bestatter Ihres Vertrauens und beginnen Sie mit der Organisation der Bestattung. Bei zahlreichen Entscheidungen und behördlichen Vorgängen kann Sie Ihr Bestatter vor Ort beraten und entlasten. Auf [bestatter.de](https://www.bestatter.de) finden Sie qualifizierte Bestattungsinstitute in Ihrer Nähe und können detaillierte Online-Angebote einholen.

Organisation und Gestaltung der Bestattung

Wünsche des Verstorbenen	
Hatte der Verstorbene Wünsche bezüglich seiner Bestattung?	<input type="checkbox"/>
Wenn ja, welche:	
Existiert eine Bestattungsvorsorge?	<input type="checkbox"/>
Wurde ein Wunschbestatter genannt? (z. B. in den Vorsorgeunterlagen?)	<input type="checkbox"/>
Bestattungsart	
Haben Sie sich bereits für eine Bestattungsart entschieden?	<input checked="" type="checkbox"/>
Erdbestattung	<input type="checkbox"/>
Feuerbestattung	<input type="checkbox"/>
Baumbestattung	<input type="checkbox"/>
Seebestattung	<input type="checkbox"/>
Urnenbeisetzung	<input type="checkbox"/>
Anonyme Bestattung	<input type="checkbox"/>
Andere Wünsche/Vorstellungen:	
Trauerfeier	
Wo soll die Trauerfeier stattfinden?	<input type="checkbox"/>
Ort:	
Wo soll die Beisetzung stattfinden?	<input type="checkbox"/>
Ort:	
War der Verstorbene Mitglied einer konfessionellen Gemeinschaft?	<input type="checkbox"/>
Wenn ja, welche:	
Möchten Sie einen professionellen Trauerredner für die Trauerrede?	<input type="checkbox"/>

Trauermusik

Soll das Lieblingslied des Verstorbenen zur Trauerfeier gespielt werden?

Musikwünsche:

Live-Musik

Musik vom Tonträger

Trauerdrucksachen

Möchten Sie eine Traueranzeige aufgeben?

Möchten Sie Trauerkarten verschicken?

Adressliste für Trauerkarten anlegen

Möchten Sie Gedenkbilder drucken lassen?

Trauerfloristik

Möchten Sie Blumenschmuck?

Wenn ja, welcher Art:

Trauerkaffee

Möchten Sie einen Trauerkaffee organisieren?

Ort:

Geschätzte Personenzahl:

Grabbeigaben

Möchten Sie etwas mit in den Sarg legen?* (Nur nachhaltige, vergängliche Objekte)

Wenn ja, was:

* Ihr Bestatter berät Sie gerne, da aufgrund der Bestattungsgesetze der Länder und aus Umweltgründen nicht jede Grabbeigabe möglich ist.

Wichtige Dokumente bereitlegen

Die schwarzen Punkte in der Tabelle zeigen, welche Dokumente ledige, verheiratete, geschiedene oder bereits verwitwete Hinterbliebene zur Erledigung von Formalitäten im Todesfall benötigen.

Dokument	Ledig	Verheiratet	Verwitwet	Geschieden	<input checked="" type="checkbox"/>
Personalausweis/Reisepass	●	●	●	●	
Geburtsurkunde	●	●	●	●	
Heiratsurkunde		●	●	●	
Sterbeurkunde des Ehepartners			●		
Scheidungsurteil				●	

Wichtige Nachweise bereitlegen

Nachweis

Krankenkassenkarte

Rentennummer

Betriebsrente

Testament (Hinterlegungsschein Amtsgericht)

Verträge und Policen bereitlegen

Dokument	✓
Bestattungsvorsorge	
Sterbegeldversicherung	
Verfügungen/Willenserklärungen	
Lebensversicherung	

Sonstige wichtige Angelegenheiten

Haus und Wohnung (Achten Sie in den nächsten Tagen regelmäßig auf Folgendes)	✓
Haustiere und Pflanzen versorgen	
Briefkasten leeren	
Post nachsenden lassen	
Fenster schließen	
Kühlschrank leeren	
Haustechnik verwalten	
Strom, Gas und Wasser abstellen (Anbieter informieren)	
Haushaltshilfen informieren	
Mitgliedschaften und Abonnements (Ihr Bestatter meldet diese gerne für Sie ab)	✓
Abonnements (Zeitungen, Magazine usw.) kündigen	
Vereine und Verbände informieren	
Digitalen Nachlass (Online-Mitgliedschaften) verwalten	
Versicherungen (Haftpflicht, Hausrat, Rechtsschutz)	
Telefon	
Finanzielles*	✓
Zugang zu Konten erlangen	
Daueraufträge stornieren	
Rechnungen begleichen	
Lebensversicherungen informieren	
KFZ ab- bzw. ummelden	

* Lassen Sie sich mit der Regelung der finanziellen Angelegenheiten ruhig bis nach der Beerdigung Zeit. Denn Finanzielles kann erst dann geregelt werden, wenn Ihnen die Sterbeurkunde ausgestellt wurde.

Antworten auf weitere Fragen rund ums Thema Bestattung finden Sie im Wissensbereich auf **bestatter.de**

Raum für Notizen
